

V. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck mit den notwendigen Anlagen zu stellen beim

RegioSportBund Aachen e. V.
Marienstraße 15, 52249 Eschweiler
Tel: 02403/7497060
Fax: 02403/7497065
Mail: info@regiosportbund-aachen.de

Die Antragsvordrucke sind im Internet abrufbar unter www.regiosportbund-aachen.com/Sportförderung oder auf Anfrage beim RSB erhältlich.

Die Anträge zu Punkt V/5. „Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit“ sind über die jeweilige Stadt-/ Gemeindeverwaltung einzureichen. Der RSB schickt von den Bewilligungsbescheiden in diesem Bereich eine Zweitschrift an die Stadt-/ Gemeindeverwaltung, in der der bezuschusste Verein seinen Sitz hat.

Die Durchführung von Maßnahmen/Beschaffungen durch den Antragsteller ist vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides möglich und nicht förderschädlich, allerdings trägt der Antragsteller das Risiko, falls der Antrag nicht bewilligt wird.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich, wenn die Verwendungsnachweise vollständig beim RSB vorliegen, frühestens zum 01.07. eines Jahres.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Städtereionstag am 18.03.2010 beschlossenen Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Städtereionszuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten außer Kraft.

druckerlei staedtereion aachen // a51 // flyer_richtlinien 09.17
dominik keiz, karl heinz sprenberg, sebastian dudar, rolf dils.com

Sie haben Fragen?

RegioSportBund Aachen e. V.
Marienstraße 15
52249 Eschweiler
Tel. 02403/7497060
Fax 02403/7497065
info@regiosportbund-aachen.de
Ausgabe 08/2017

Damit Zukunft passiert.
www.staedtereion-aachen.de

Der Antrag auf „Förderung des jungen Ehrenamtes“ (Vordruck) muss bis zum 30.09. gestellt werden. Beizufügen ist eine aussagekräftige Empfehlung mit Kopie des Körperschaftsfreistellungsbescheides des Sportvereines, für den die/der Bewerber/in tätig ist.

Ein Gremium aus je zwei Vertreter/innen des RSB und des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen (A 51) sowie der/dem Sprecher/in der Stadt-/Gemeindesportverbände entscheidet im Oktober jeden Jahres gemeinsam über die Vergabe des Budgets anhand der eingegangenen Anträge für das Folgejahr.

Als Verwendungsnachweis ist dem RSB am Ende des Förderzeitraums eine Bescheinigung des Sportvereines vorzulegen, die die ehrenamtliche Tätigkeit des Stipendiaten während der Förderung dokumentiert und bestätigt, dass das Ehrenamt auch im Jahr der Förderung in vollem Umfang wahrgenommen wurde. Während des Förderjahres werden die Stipendiaten durch die Sportjugend im RSB begleitet (z.B. Netzwerktreffen, Kooperationen, Hilfestellung bei Projekten). Eine Doppelförderung über den Landessportbund und nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

Budget: 3.600 €

5. Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit

Bezuschusst werden einzelne Geräte mit einem Anschaffungswert von mind. 410 € (ohne MwSt.) oder die Gesamtheit von mehreren Geräten, die in der Summe diesen Betrag übersteigen, wenn die Geräte in einem begründeten sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. bei fußballspezifischen Geräten wie Eckfahnen, Tornetze, Bälle, Trainingshilfen).

Zu den förderfähigen Sportgeräten gehören z.B. auch Geräteschränke, Geräterwagen, mobile Spielerkabinen/Unterstände, Platzpflegegeräte (soweit die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt) und technische Ausstattungen wie CD-Player, Videoanlagen und PC's.

Nicht förderfähig sind:

- bauliche Maßnahmen
- Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf)
- fest verankerte Spielerkabinen/Unterstände
- Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Sportbekleidung).

Der Zuschuss beträgt max. 20% der anererkennungsfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € innerhalb eines Kalenderjahres. Dabei ist die Gewährung des Höchstbetrages unabhängig davon, ob die Bezuschussung der Sportgeräte in einem beantragt wird oder ob der maximale Zuschussbetrag erst durch die Gewährung von Zuschüssen aufgrund mehrerer Anträge innerhalb eines Jahres erreicht wird.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10% Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht. Der Zuschuss wird auf volle €-beträge auf-/abgerundet.

Mit dem Antrag ist eine Erklärung abzugeben, ob es sich um die Wiederbeschaffung gleichartiger Gegenstände handelt, die bereits von der StädteRegion Aachen oder dem RegioSportBund Aachen e.V. (RSB) gefördert wurden und ob diese Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Bezuschussung weiter genutzt werden, beschädigt/unbrauchbar geworden sind oder veräußert wurden. Von dem gegebenenfalls erzielten Verkaufserlös rechnet der RSB 20% auf den neu zu gewährenden Zuschuss an. Der Verkaufserlös ist nachzuweisen.

Anträge auf „Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit“ (Vordruck), die bis zum 30.09. eines Jahres gestellt sind, werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge, die nach dem 30.09. eines Jahres eingehen, werden ggf. im Folgejahr berücksichtigt. Als Verwendungsnachweis sind dem RSB die Rechnung und ein Nachweis über die erfolgte Zahlung spätestens bis 31.12. des Jahres einzureichen.

Budget: 26.000 €

6. Förderung von Projekten, Fusion und Kooperation („Experimentierbereich“)

Gefördert werden zukunftsweisende Projekte im Sinne der Handreichung „Breiten- und Freizeitsport und Bewegung im Fokus des demografischen Wandels – Sportentwicklung in der StädteRegion Aachen“.

- Fusionen und Kooperationen finden hier besondere Berücksichtigung.
- Die Förderung der Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Kindern/Jugendlichen ist möglich.

Projekte können mit max. 50% der anererkennungsfähigen Kosten gefördert werden.

Der Antrag auf „Förderung von Projekten, Fusion und Kooperation“ (Vordruck) muss bis zum 30.09. gestellt werden. Für Projekte mit Angeboten im Kinder- und Jugendbereich ist eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Ein Gremium aus je zwei Vertreter/innen des RSB und des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion (A 51) sowie der/dem Sprecher/in der Stadt-/Gemeindesportverbände entscheidet im Oktober jeden Jahres gemeinsam über die Vergabe des Budgets anhand der eingegangenen Anträge (ggf. für das Folgejahr). Die Form des Verwendungsnachweises ist projektabhängig und wird im Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Budget: 12.000 €

Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung des Sports



in Kooperation mit dem
RegioSportBund Aachen e. V.



Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region



Vorwort

Die Sportvereine leisten seit eh und je einen bedeutenden Beitrag zur Freizeitgestaltung, zur Gesundheitsförderung, zur außerschulischen Bildung und zur Integration/Inklusion. Weil diese Aufgabe insbesondere im Kinder- und Jugendbereich so wichtig ist, wird die StädteRegion Aachen weiterhin den Sport fördern.



Die vorliegenden neuen „Richtlinien der Städte-Region Aachen zur Förderung des Sports“ bilden dafür die Grundlage. Förderfähig sind die Sportvereine inklusive der Behindertensportvereine und der Sportschützen nach Maßgabe der Richtlinien. Auch die Stadt-/Gemeindesportverbände selbst können bezuschusst werden.

Die Richtlinien beschreiben eine neue Förderstruktur. Sie umfassen neben den bisherigen Fördermöglichkeiten (z. B. für die Jugendarbeit in den Sportvereinen und für die Beschaffung von Geräten) weitere Förderbereiche. Insbesondere die Förderung von zukunftsweisenden Projekten, Fusionen und Kooperationen tragen den gesellschaftlichen Veränderungen im Sport Rechnung.

Die StädteRegion Aachen und der RegioSportBund Aachen e.V. (RSB) bauen ihre bestehende Kooperation noch weiter aus. Dem Städteregionstag war es ein wichtiges Anliegen, dem RegioSportBund Aachen diese Aufgabe zu übertragen, um damit auch der Bedeutung dieser Organisation Rechnung zu tragen.

Der RSB übernimmt ab dem 01.01.2017 die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Sportfördermittel der StädteRegion. Deshalb sind die Anträge ab diesem Zeitpunkt direkt dort zu stellen. Die Anträge zur Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit sind wie bisher über die jeweilige Kommune einzureichen. Die neuen Antragsvordrucke finden Sie auf der homepage des RSB unter www.regio-sportbund-aachen.de.

Helmut Etschenberg
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen



I. Rechtsgrundlage

Bei der Sportförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Städteregionstag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

II. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen sowie für die Gemeinden Roetgen und Simmerath.

III. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine und Stadt-/Gemeindesportverbände mit Sitz im Geltungsbereich dieser Richtlinien.

Die Vereine müssen

- im jeweiligen Stadt-/Gemeindesportverband Mitglied sein, der seinerseits Mitglied im RegioSportBund Aachen e.V. ist
- in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Fachverband Mitglied sein und
- an der jährlichen Bestandserhebung des LSB NRW teilnehmen

Zu Punkt IV/4. können Einzelpersonen Anträge stellen, die für einen nach diesen Richtlinien förderfähigen Verein ehrenamtlich tätig sind, der die Antragsstellung unterstützt.

IV. Förderbereiche

Die jährliche Fördersumme beträgt – vorbehaltlich des Beschlusses des Städteregionstages über die Haushaltssatzung – 112.600 € und wird auf die folgenden Förderbereiche in Budgets aufgeteilt. Nach dem 30.09. können Mittel bedarfsbezogen in andere Budgets verlagert werden.

1. Förderung der vereinsbezogenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Vereine erhalten jährlich einen Pro-Kopf-Zuschuss in Höhe von bis zu **2,25 €** pro jungem Vereinsmitglied. Förderfähig in diesem Bereich sind Vereine mit einer Mindestzahl von 20 Mitgliedern bis einschließlich 18 Jahre. Der RSB fordert die Vereine jährlich im August zum Mittelabruf auf. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen bis einschließlich 18 Jahre laut Bestandserhebung. Die Mittel müssen bis zum 30.09. des Jahres anhand der „Einverständniserklärung für die zweckgebundene Verwendung der Pro-Kopf-Zuschüsse“ (Vordruck) abgerufen sein.



Eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kindesschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Budget: 55.000 €

2. Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Übungsleitern/innen, Gruppenhelfern und Vereinsverantwortlichen

Gefördert werden 50% der Lehrgangskosten, jedoch max. 250 € pro Lehrgang und max. 750 € pro Jahr und Verein.

Folgende Qualifizierungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind förderfähig:

- Erstmalige Teilnahme an einem Gruppenhelferlehrgang, der bei einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW absolviert wird
- Erwerb einer Übungsleiter-/Trainer- oder Vereinsmanagerlizenz, die bei einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW erworben wird
- Erforderliche Lehrgänge zur Verlängerung der o.a. Lizenzen
- Fachspezifische Qualifizierungen eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin, die i.d.R. von den Fachverbänden durchgeführt werden
- Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugendleiter/innen

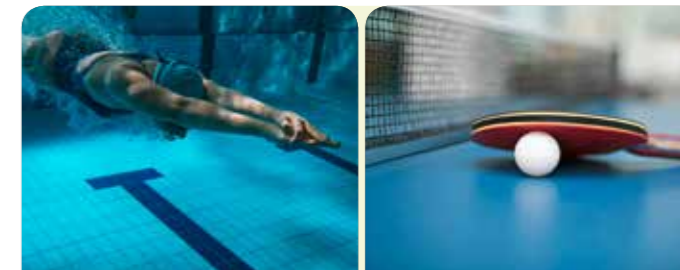
Nicht förderfähig sind:

- Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft
- Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen

Der „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Qualifizierungsmaßnahme“ (Vordruck) für Maßnahmen der ersten drei Quartale muss bis zum 30.09. vorliegen. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme sind beizulegen bzw. sind bis spätestens 31.12. des Jahres nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge, die nach dem 30.09. eines Jahres eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Für Vereine mit Angeboten im Kinder – und Jugendbereich ist eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kindesschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Budget: 14.000 €



3. Talentförderung

Gefördert werden jugendliche Einzelpersonen bis einschließlich 18 Jahre bzw. Jugendmannschaften bei Teilnahme an überregionalen Wettbewerben/Meisterschaften. Der Zuschuss beträgt max. 30% der Anerkennungsfähigen Kosten.

Anerkennungsfähig sind in der Regel:

- Kosten für Anreise/Rückreise
- Kosten für die Unterkunft
- ggf. Teilnahmegebühren

Der „Antrag auf Talentförderung“ (Vordruck) für Maßnahmen der ersten drei Quartale muss bis zum 30.09. vorliegen. Ein Nachweis über die Teilnahme sowie die entstandenen Kosten ist beizulegen bzw. spätestens bis 31.12. des Jahres nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge für Veranstaltungen des 4. Quartals können ggf. im Folgejahr berücksichtigt werden.

Eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kindesschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Budget: 2.000 €

4. Förderung des jungen Ehrenamts

Pro Kalenderjahr können bis zu drei Stipendien (1.200 € pro Person) vergeben werden für junge Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren, die eine ehrenamtliche Schlüsselposition (z. B. die Position als Jugendwart/in, Jugendleiter/in, Jugendkoordinator/in) in einem nach diesen Richtlinien förderfähigen Verein bzw. Stadt-/Gemeindesportverband inne haben oder vergleichbar in erheblichem Maße in einem solchen Verein bzw. einem Stadt-/Gemeindesportverband ehrenamtlich tätig sind. Bewerber/innen müssen sich darüber hinaus über die gesamte Dauer der Förderung in weiterführender schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden.

Kriterien für die Vergabe sind beispielweise:

- zeitlicher Umfang und Vielfalt der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Umfang der Verantwortung
- spezielle Qualifikationen für die Tätigkeit
- persönliche Situation (Bedingungen, die in besonderem Maße die Notwendigkeit eines Stipendiums unterstreichen)